

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2018

Nr. 2018/1128

Verordnung über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsverordnung, PuV)

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Mit KRB Nr. RG 0154/2017 vom 20. März 2018 hat der Kantonsrat das neue Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG]¹⁾ beschlossen. Im neuen Gesetz wurden die auf Gesetzesstufe relevanten Bestimmungen der bisherigen Erlasse Gesetz über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse²⁾, Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse³⁾ und Verordnung über die amtlichen Bekanntmachungen⁴⁾ zusammengefasst, ergänzt und den heutigen Verhältnissen angepasst. § 18 PuG⁵⁾ beauftragt den Regierungsrat mit dem Vollzug.

1.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

1.2.1 Amtsblatt

§ 1 Erscheinung und Bezug

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich jeweils am Freitag in gedruckter Form. Zu Jahresbeginn erscheint in der zweiten Woche eine Doppelnummer (Woche 1/2) und im August werden jeweils die beiden Amtsblätter der Wochen 31 und 32 zu einer Doppelnummer zusammengefasst. Fällt der Freitag auf einen Feiertag, erscheint das Amtsblatt dieser Woche ausnahmsweise am Samstag. Jährlich wird zu den gedruckten Ausgaben ein alphabetisches Sachregister erstellt. Das Amtsblatt kann weiterhin im Abonnement oder als Einzelexemplar gegen Kostenersatz bei der Staatskanzlei bezogen werden.

§ 2 Preise

Gemäss § 13 PuG⁶⁾ regelt der Regierungsrat die Abonnementsgebühren für das Amtsblatt, die Gebühren für amtliche Publikationen und die Preise für die Inserate im Amtsblatt. Die Abonnementspreise und die Preise für amtliche Publikationen wurden letztmals mit RRB Nr. 2008/1849 vom 20. Oktober 2008 neu festgelegt. Die Preise für Abonnemente und Einzelexemplare des Amtsblatts werden in § 2 eins zu eins übernommen.

Die Preise für amtliche Publikationen und Inserate (Formate, Grundpreise und Rabatte) werden in einem separaten Beschluss festgelegt und auf der Webseite so.ch unter Staatskanzlei/ Publikationen/Amtsblatt/ publiziert. Als Grundlage für die Publikations- und Inseratepreise dient der

¹⁾ BGS 111.31.
²⁾ BGS 111.311.
³⁾ BGS 111.312.
⁴⁾ BGS 111.321.
⁵⁾ BGS 111.31.
⁶⁾ BGS 111.31.

Millimeterpreis. Dieser ist abhängig von der Auflage und dem Markt und muss unter Umständen aus verlegerischen Interessen rasch angepasst werden können.

1.2.2 Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen (GS)

§ 3 Bezug

Die Amtliche Sammlung kann weiterhin im Abonnement oder als Einzelexemplar zum Selbstkostenpreis bei der Staatskanzlei bezogen werden. Der Selbstkostenpreis der amtlichen Sammlung ist abhängig von der Seitenzahl, dem Materialpreis und der Auflage.

1.2.3 Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse (BGS)

§ 4 Systematik

Die Systematik der Sammlung der solothurnischen Erlasse (BGS) folgt der bisherigen Dezimalklassifikation (Ziffern analog Bund) und ist in 9 Teile gegliedert.

§ 5 Verkauf

Einzelne Erlasse der BGS und Broschüren mit mehreren Erlassen zu einem Themengebiet können als Separatdruck zum Selbstkostenpreis bei der kantonalen Drucksachenverwaltung im Drucksachen-Shop unter Gesetze/Verordnungen (Broschüren/Sammlungen) bestellt werden. Zudem sind Bestellungen per Mail, telefonisch oder vor Ort möglich. Die Selbstkostenpreise der einzelnen Erlasse und Broschüren sind abhängig von der Seitenzahl, dem Materialpreis, der Druckart und der Auflage.

§ 6 Sicherungskopien

Zur Gewährleistung des Zugriffs auf die BGS in ausserordentlichen Lagen erstellt die Staatskanzlei pro Jahr periodisch mehrere Sicherungskopien sowohl in elektronischer (offline) als auch in Papierform. Die Staatskanzlei ist dafür besorgt, dass die Sicherungskopien an verschiedenen Orten strategisch sinnvoll aufbewahrt werden und der Zugriff im Notfall sichergestellt ist. Die Sicherungskopien beinhalten pro Jahr die per 1. Januar geltenden Erlasse des solothurnischen Rechts.

1.2.4 Gemeinsame Bestimmungen

§ 7 Massgebende Fassung der elektronischen Publikation (GS, BGS)

Gemäss § 14 PuG¹⁾ ist die elektronische Fassung der GS massgebend, solange die gedruckte Fassung der GS nicht vorliegt. Die gedruckte GS erscheint jährlich jeweils in der Regel im Mai oder Juni, sobald alle Fristen abgelaufen und die Inkraftsetzungsdaten der Beschlüsse des Vorjahres bekannt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt gibt es nur die elektronischen Publikationen der Gesetzessammlungen (GS, BGS). Elektronische Publikationen können kopiert oder verlinkt werden. Nur über die Webseite der Gesetzessammlung kann die Sicherheit und Authentizität einer Publikation sichergestellt werden. Daher sind immer nur die auf der Webseite der Gesetzessammlung bgs.so.ch des Kantons Solothurn publizierten Fassungen eines Erlasses rechtlich massgebend.

Das Amtsblatt erscheint zur Zeit immer gleichzeitig mit der elektronischen Publikation in gedruckter Form. Der elektronischen Publikation der aktuellen Ausgabe des Amtsblatts (§§ 3 und

¹⁾ BGS 111.31.

4 PuG¹⁾) und § 4 Absatz 2 Informations- und Datenschutzverordnung [InfoDV] vom 10. Dezember 2001²⁾) kommt keine rechtliche Bedeutung zu.

§ 8 Sicherheit und Authentizität der elektronischen Publikationen

Stand heute wird die Sicherheit und Authentizität der elektronischen Publikationen durch folgende Massnahmen sichergestellt:

Die PDF-Dokumente der Gesetzessammlungen werden im Internet digital signiert. So wird gewährleistet, dass die Dokumente vom korrekten Urheber ins Internet gestellt und nicht verändert wurden. Zudem wird der Internetverkehr über die Seite mit einem SSL-Schutz verschlüsselt. Mit dem SSL-Schutz der Webseite weiss ein Benutzer immer, dass er Informationen vom Kanton Solothurn abrufen und nicht von jemandem, der sich als Kanton Solothurn ausgibt. Durch das Verfahren der SSL-Zertifikatsausstellung wird sichergestellt, dass nur derjenige ein Zertifikat erhält, welcher über die Hoheit einer Domain verfügt. Benutzer können im Browser das Schloss-Symbol anwählen und so überprüfen, auf wen das Zertifikat ausgestellt worden ist. Dadurch wird verunmöglicht, dass ein Angreifer falsche Informationen im Namen des Servers an den Benutzer weitergeben kann.

Die Staatskanzlei ist dafür verantwortlich, dass die Massnahmen zur Sicherheit und Authentizität der elektronischen Publikationen regelmässig überprüft und wenn nötig dem aktuellen Stand der Technik angepasst werden.

§ 9 Einsichtnahme

Für Personen ohne Internetverbindung muss der Zugang zu den amtlichen Publikationen des Bundes (§ 18 Bundesgesetz über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt [Publikationsgesetz, PubLG] vom 18. Juni 2004³⁾) und des Kantons gewährleistet werden. Es ist den Kantonen überlassen, die Einsichtnahmestellen für die amtlichen Veröffentlichungen des Bundes zu bestimmen. Im Minimum ist eine Online-Konsultation auf die aktuellen Inhalte der Publikationsplattform des Bundes, der Gesetzessammlungen des Kantons und auf das Amtsblatt des Kantons sicherzustellen. Die amtlichen Publikationen des Bundes und des Kantons können bei der Staatskanzlei und den Oberämtern in gedruckter oder elektronischer Form unentgeltlich eingesehen werden.

§ 10 Verteilliste

Die Empfänger und Empfängerinnen einer unentgeltlichen Abgabe des gedruckten Amtsblatts und der gedruckten GS werden auf einer Verteilliste der Staatskanzlei geführt. Diese Liste umfasst hauptsächlich kantonsinterne Amtsstellen.

1.2.5 Aufhebungen

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse vom 16. Februar 1971⁴⁾) und die Verordnung über die amtlichen Bekanntmachungen vom 23. April 1971⁵⁾) werden aufgehoben.

¹⁾ BGS 111.31.

²⁾ BGS 114.2.

³⁾ SR 170.512.

⁴⁾ BGS 111.312.

⁵⁾ BGS 111.321.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departemente (5)
Staatskanzlei (eng, rol)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (5)
GS, BGS / Einspruchsverfahren

Veto Nr. 414 Ablauf der Einspruchsfrist: 12. September 2018.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.